Dr. Hans Kohlschütter

Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau Homepage: www.kohlschuetter.de E-Mail: hans@kohlschuetter.de

Telefon: 09286/360 Fax: 09286/800946

Dr. Hans Kohlschütter, Luisenburgstr. 1, 95145 Oberkotzau

FAZ

60267 Frankfurt/Main

Per E-Mail: leserbriefe@faz.de HIER: BERICHTIGTE FASSUNG

Zu den Leserbriefen vom 19.04.2016, Nr. 91, S. 25 Falsche Ratschläge?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Böhmermann ist schlecht beraten, wenn er sich gegen seine (drohende) Verurteilung (§§ 103, 185 StGB, 1004 BGB) auf Meinungs-, Presse-, Kunst- und Berufsfreiheit beruft. Der gegenteilige Rat-Schlag ist irreführend! Denn Grundrechte schützen allein gegen Übergriffe des Staates! Sie sind (mit Ausnahme der Koalitionsfreiheit) lediglich "Abwehrrechte" gegen die öffentliche Gewalt: Sie entbehren einer "Drittwirkung" gegen private (natürliche) Personen! Dass die Rechtsprechung an Grundrechte "gebunden" (Art. 1 Art. 3 GG) ist, dient dem Rechtsschutz nur gegenüber dem Staat! Denn für Ansprüche gegen Böhmermann auf Bestrafung und Unterlassung gelten nur bezüglich deren Entstehung und Abwehr allein straf- und zivilrechtliche Voraussetzungen. Sie müssen freilich verfassungskonform sein. Für Böhmermann wirkt sich dies dahingehend aus, dass nur inakzeptable schwere Ehrverletzungen verfolgt werden dürfen: Es muss nämlich der Rechtfertigungsgrund der (vermeintlichen) Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) beachtet werden! Für Formalbeleidigung und Schmähkritik gibt es keine gesetzliche Rechtfertigung! Wer aber eine Redeweise verwendet, in der zwar exemplarisch Ehrverletzungen erwähnt und/oder beschrieben werden, ohne dass derjenige, den es angeht, z.B. Fernsehzuschauer und/oder privilegierte Ausländer, beleidigend "tituliert", d.h. frontal konfrontiert ("angepöbelt") wird, "erwähnt" lediglich eine inakzeptable Injurie. Unmittelbar betroffen ist hiervon niemand. Vielmehr kann solche Redeweise berufsbedingt erforderlich und rechtlich als "erlaubt" gelten. Maßlos einseitig ist die gegenteilige Rechtsprechung in Bayern (BayVerfGH v. 08.07.2009, Vf 20-VI-08), die ebenso klammheimlich wie maßstabslos eine unnötige "Abwägung" vorschützt, wonach bereits die Erwähnung des Wortes "Schmierfink" in der sitzungspolizeilichen Antragsbegründung eines Rechtsanwalts auf Platzverweis gegen einen Reporter ein krimineller "massiver Wertungsexzess" sei. Dies verträgt sich weltweit mit keiner rechtsstaatlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Kohlschütter